Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 54 (2007)

Heft: 3

Artikel: Kants Schrift Zum ewigen Frieden : ein taugliches Konzept?

Autor: Gloy, Karen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-760549

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KAREN GLOY

Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Ein taugliches Konzept?

Enno Rudolph zum 60. Geburtstag

KANTS SCHRIFT IN BEZUG AUF DIE GEGENWART

Gegenwärtig erleben wir eine Globalisierung ungeahnten Ausmaßes, die sich nicht nur auf das Gebiet der Ökonomie, sondern auch auf die Gebiete der Wissenschaft und Technik, insbesondere der Kommunikationstechnologie erstreckt. Diese läßt die nach ihren Herkunftskulturen, Religionen und Mentalitäten heterogenen Erdteile immer mehr zusammenrücken. Spannungen, Konflikte, eventuell sogar Kriege können angesichts der sozialen Verwerfungen und Brüche, die mit der Globalisierung einhergehen, nicht ausbleiben. So stellt sich zunehmend die Frage, wie eine zukünftige friedvolle Weltordnung aussehen könne und solle. In diesem Kontext sieht man sich auf die von Kant vor gut 200 Jahren, 1795, publizierte Schrift mit dem anspruchsvollen Titel *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* verwiesen. Trotz der unterschiedlichen geschichtlichen Situationen – von Kants Epoche und der heutigen – sowie der unterschiedlichen historischen Voraussetzungen, unter denen die Schrift verfaßt wurde, und den heutigen Umständen, die beispielsweise darin bestehen, daß Kant die Kabinettskriege absolutistischer Staaten vor Augen hatte, die um Territorien und Machtzuwächse rangen, die Länder durch Heirat, Erbe, Tausch, Kauf oder Schenkung veräußerten und erwarben, während die modernen Kriege in Weltkriegen, Partisanenkämpfen und Terrorismus bestehen, erscheint es sinnvoll, die prinzipiellen und strukturellen Erwägungen Kants in ihrer Anwendung auf die heutige Situation zu beleuchten und kritisch zu beurteilen. Zwar bleibt jeder Autor Kind seiner Zeit und dem jeweiligen Zeitgeist verhaftet, dennoch beansprucht Kant, nach allgemeinen transzendentalphilosophischen und vernünftigen Prinzipien Rechtsordnungen aufzustellen, die letztlich dem Postulat der moralisch praktischen Vernunft genügen und generelle Verbindlichkeit beanspruchen. Dies geschieht auf drei Ebenen, der staatsrechtlichen, der völkerrechtlichen und der weltbürgerrechtlichen, wobei unser Interesse hauptsächlich der zweiten Ebene gilt, da

sie auf eine Weltordnung abzielt, die dauerhaften Frieden verbürgen soll. Wohlgemerkt handelt es sich um das Konzept eines *Weltfriedens,* und zwar eines *ewigen*, auch wenn Kant die genetische Entstehung eines solchen mit berücksichtigt, indem sich zunächst ein Kern friedfertiger Völker bildet, um den herum sich zunehmend andere mit derselben Intention gruppieren, bis alle Völker dieser Erde erfaßt sind.

Zu untersuchen gilt es drei Probleme: 1. die Konzeption einer den ewigen Frieden verbürgenden Weltordnung – für Kant ist dies ein Staatenbund bzw. Völkerbund –, was in Abgrenzung von möglichen Alternativen wie der Universalmonarchie bzw. -republik und dem Gleichgewicht der Mächte geschieht, 2. die Entstehungs- und Garantiebedingungen für einen ewigen Frieden, was Konsequenzen für den Status desselben als Realität, sinnvolles Ideal, bloße Utopie oder Hirngespinst hat, und 3. die Beurteilung des Kantischen Entwurfs aus heutiger Sicht.

1. Verfassung des Völkerbundes

Im zweiten Definitivartikel seiner Friedensschrift, in dem das Völkerrecht im Zentrum steht, konzipiert Kant die rechtliche Verfassung der Völkergemeinschaft in weitgehender Analogie zur Rechtsordnung des Staates, freilich nicht in gänzlicher.[1]

Wie der Staat aus dem Naturzustand hervorgeht, der nach dem Vorbild von Hobbes als permanenter Kriegszustand zwischen den Menschen angenommen wird, in dem diese sich wechselseitig auf Leben und Tod bekämpfen und schließlich aufgrund von Erschöpfungs- und Ermüdungserscheinungen freiwillig einen Vertrag schließen, in welchen sie ihre Freiheitsrechte – besser ihre Willkürrechte – einschränken, so daß die Freiheit eines jeden an der Freiheit eines jeden anderen ihre Grenze findet, so sollen auch die etablierten Staaten aus ihrem Naturzustand, in dem sie sich aufgrund ihres rechtsfreien Verhältnisses untereinander befinden und der ebenfalls einem latenten Kriegszustand gleicht, aufgrund eines freiwilligen Vertragsabschlusses zu einer Rechtsgemeinschaft heraustreten. Während allerdings die Bürger des Staates zur Einhaltung und Überwachung des Staatsvertrags einen Souverän einsetzen, dem sie entsprechende Machtbefugnisse mit Zwangscharakter übertragen, verzichten die Staaten untereinander nicht auf ihre Souveränität und bilden nur einen lockeren, föderalistischen Staaten*bund*, nicht einen strengen Völker*staat*.

[1] Der im Folgenden erwähnte Gedanke des Heraustretens aus dem kriegerischen Naturzustand, der für eine bestimmte Fraktion des modernen Naturrechts typisch ist, findet sich auch in Kants Religionsschrift, 3. Hauptstück, wo das Heraustreten aus dem Naturzustand eigens auf der Ebene der Moral erörtert wird.

Die Parallelität zwischen beiden Ebenen ist unverkennbar: 1. Beide Rechtszustände gehen aus einem Naturzustand hervor, der staatliche aus einem, in dem die Menschen sich nach dem Motto *homo homini lupus* bekämpfen, der völkerrechtliche aus einem, der für Kant trotz der Etabliertheit der Staaten als Rechtsgebilde wegen deren permanenter Läsion, d.h. der Berührung untereinander, einem permanenten Kriegszustand gleicht, selbst wenn die Staaten kontingenterweise einmal keine Kriege gegeneinander führen. 2. Die Vertragsparteien sind in beiden Fällen Rechtssubjekte. Dies gilt für die Individuen des Staates ebenso wie für die Staaten, die sich zur Völkergemeinschaft zusammenschließen. 3. Ihre Verträge basieren auf freiwilligen Entscheidungen und Übereinkünften. Dies ist nicht anders im Falle des *contractus originarius* wie im Falle des Vertrags der Staaten untereinander, die beide nach dem Vorbild von Rousseaus *Contrat Social* gedacht werden. Was hätte angesichts dieser Parallelität näher gelegen, als die friedenstiftende und -garantierende Weltordnung als Fortsetzung der staatlichen Ordnung anzusehen, also einen Weltstaat mit Zwangscharakter anzunehmen und die innerstaatlichen Verhältnisse auf die außerstaatlichen zu übertragen? Da Kant als idealtypische Verfassung von Staaten die republikanische ansah – in heutiger Denkweise die repräsentative Demokratie –, wäre die Weltrepublik mit der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Juridikative die Konsequenz gewesen, zumal Kant einige Jahre zuvor in der Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* von 1793 den Völkerstaat mit Zwangsgesetzen als das alleinige Heilmittel gegen Kriege betrachtet hatte. Er sagt dort:

> „Nun ist hierwider [gemeint sind Rüstung und Krieg] kein anderes Mittel, als ein auf öffentliche mit Macht begleitete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht (nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen) möglich [...]."[2]

Auch wenn er diese Theorie, die auf den Abbé von Saint Pierre und Rousseau zurückgeht, in jener Schrift aus pragmatischen Gründen für undurchführbar hält, ist er von der Richtigkeit und Rechtlichkeit derselben überzeugt.

Die Abweichung der Friedensschrift vom *Gemeinspruch* hat bei vielen Interpreten Irritationen ausgelöst und Veranlassung gegeben, Kant einen internen Widerspruch zwischen Prämissen und Folgerung vorzuwerfen.[3]

[2] KANT, Immanuel: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*. In: DERS.: Werke in 6 Bdn. Hg. von WEISCHEDEL, Wilhelm, Bd. 6. Frankfurt a.M. 1964, 125–172, A 282f.

[3] Zum Vorwurf des Widerspruchs vgl.: LUTZ-BACHMANN, Matthias: *Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik*. In: DERS. / BOHMAN, James (Hgg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*. Frankfurt a.M. 1996, 25–44, hier 38f. Vgl. auch KANT, Immanuel: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*. In:

Was hält Kant davon ab, einen Universalstaat, sei es in Form einer Universalmonarchie oder in der einer Weltrepublik mit exekutiver Gewalt anzunehmen? Er nennt zwei Gründe: zum einen die Gefahr eines „seelenlosen Despotism",[4] zum anderen die Gefahr von Anarchie und Chaos,[5] von denen sich die eine auf die Regierung, die andere auf das Volk bezieht. Kants Argumentation ist zweigleisig, transzendentalphilosophisch wie empirisch-pragmatisch.

Der erste Einwand rekurriert auf eine interne Widersprüchlichkeit im Vorschlag eines Völkerstaates.

> „Darin [gemeint ist der Völkerstaat] aber wäre ein Widerspruch; weil ein jeder Staat das Verhältnis eines *Oberen* (Gesetzgebenden) zu einem *Unteren* (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der *Völker* gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen, und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht."[6]

Das Argument ist wörtlich zu nehmen. Das Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen im Staat ist deswegen nicht auf die Völkergemeinschaft zu transferieren, weil dies zu einer Entpluralisierung und Egalisierung der religiös, kulturell, staatlich differenten Völker führen würde. Die Ausgangsbasis für die völkerrechtliche Vereinigung sind die *„vielen verschiedenen Staaten"*, d.h. die verschiedenartig strukturierten Staaten, von denen die einen zwar die idealtypische Verfassung von Republiken haben mögen, die anderen jedoch nicht, wiewohl auch sie rechtlich konstituiert sind. John Rawls[7] nennt als Beispiele für solche nicht-idealen, jedoch wohlgeordneten, verfassungsrechtlich gegründeten Staaten diejenigen, die um Staatsreligionen herum organisiert sind, mögen sie hierarchisch, fundamentalistisch, absolutistisch oder despotisch sein. Eine Subordination derart heterogen verfaßter Staaten unter eine gemeinsame Staatsform wäre stets mit der Vergewaltigung der einen verbunden, würde also stets der einen Seite Unrecht tun, entweder der republikanischen bei Unterwerfung unter ein hierarchisches Modell oder der hierarchischen bei Unterwerfung unter ein liberal-republikanisches. Sie fiele so in jedem Fall

DERS.: Werke in 6 Bdn. Hg. von WEISCHEDEL, Wilhelm, Bd. 6. Frankfurt a.M. 1964, 191–251, BA 37f.

[4] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 63, A 62.

[5] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 63, A 62.

[6] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B A 30f.

[7] RAWLS, John: *The Law of Peoples*. In: SHUTE, Stephen / HURLEY, Susan (eds.): *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures 1993*. New York 1993, 41–82, hier 63, 225 Anm. 28, vgl. MCCARTHY, Thomas: *Über die Idee eines vernünftigen Völkerrechts*. In: LUTZ-BACHMANN / BOHMAN (Hgg.): *Frieden durch Recht*, 200–219, hier 208.

despotisch aus und führte zu einem Frieden als Friedhofsruhe.[8] Nur im Idealfall einer Vereinigung rein republikanischer Staaten koinzidierte diese mit einer republikanischen Verfassung; nur in diesem Fall wären die außerstaatlichen, internationalen Beziehungen eine Fortsetzung der innerstaatlichen. Kant erweist sich hier gegenüber manchem seiner Ausleger, der einen einseitig dogmatischen Standpunkt vertritt, welcher aus heutiger Sicht der des westlichen Demokratietypus wäre, als ein kritischer, der Aufklärung zutiefst verpflichteter Philosoph.

Und was den Zerfall des Weltstaates in Anarchie und Chaos betrifft, der auf den Umstand zurückzuführen ist, daß „die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen",[9] so hatte Kant historisch das Imperium Romanum vor Augen. Auch andere Großreiche und deren Zerfall, wie das alexandrinische, das alsbald in Diadochenstaaten auseinanderbrach, oder das britische Kolonialreich mit dem späteren Abfall der Kolonien, belegen Kants These.

Läge es angesichts der heteronom verfaßten Staaten nicht näher, zum Zwecke eines Universalfriedens von einem Gleichgewicht der Mächte, einer *balance of power,* auszugehen? Das der Mechanik entlehnte Modell einer *balance of power* war seit dem 17. Jahrhundert und besonders zu Kants Zeit nicht nur ein theoretischer Schlüsselbegriff in politischen Diskursen, sondern auch ein Realfaktor, um den Hegemoniebestrebungen der Großmächte Grenzen zu setzen und ein Gleichgewichtsverhältnis herzustellen. Eine Fortsetzung fand dieses Modell vor nicht allzu langer Zeit im Kalten Krieg zwischen Ost und West, der zu einem immerhin mehr als fünfzigjährigen Frieden beitrug.

Das Balancemodell wird jedoch von Kant wegen der Instabilität des Friedens abgelehnt. Im *Gemeinspruch*[10] vergleicht er es mit Swifts Haus, das vom Architekten nach allen Gesetzen des Gleichgewichts errichtet war, jedoch wie ein Kartenhaus einstürzte, als sich ein Sperling darauf setzte. Als weitere Argumente im Sinne Kants könnte man die Nicht-Überwundenheit des Naturzustandes und den Nicht-Ausschluß von Kriegen zur Aufrechterhaltung der Balance anführen.

Die Ablehnung sowohl eines Universalstaates wie der Ausbalancierung und Austarierung der Kräfte veranlaßt Kant zur Annahme einer Föderation, der Weltgemeinschaft ohne exekutives Machtmonopol.

[8] Vgl. KANT: *Zum ewigen Frieden*, B A 13. Kant spricht hier von einem solchen ewigen Frieden, der „nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung statt finden" würde.

[9] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 63, A 62.

[10] KANT: *Über den Gemeinspruch*, A 283.

2. Garantiebedingungen des ewigen Friedens

Um die Frage nach dem Status des ewigen Friedens beantworten zu können, ob es sich um eine realistische Annahme oder um ein bloßes Hirngespinst, eine Utopie, oder um ein sinnvolles Ideal handelt, bedarf es des Aufweises der Enstehungs- und Erhaltungsbedingungen der den ewigen Frieden stiftenden und garantierenden Ordnung sowohl auf staats- wie auf völkerrechtlicher Ebene.

Für die Entstehung von Staaten aus dem bellizistischen Naturzustand vermittels eines Gesellschaftsvertrags (*Contrat Social*) macht Kant Ermüdungs- und Erschöpfungserscheinungen im Verhalten der sich selbstsüchtig bekriegenden und aufreibenden Subjekte verantwortlich, kurzum Kriegsmüdigkeit. Es sind nicht allein Vernunft und Einsicht, welche die Menschen zu pazifistischen Bestrebungen wie Staatsgründungen motivieren, sondern es ist zu gleichen Teilen die Erschöpfung ihrer Kriegslüsternheit, wie dies auch schon bei Hobbes im *Leviathan* der Fall war, wo Vernunft *und* Leidenschaft zu Vertragsabschlüssen führten.[11] Kant entgeht damit dem oft erhobenen Vorwurf – so etwa von Friedrich Wilhelm von Schütz[12] –, er akzeptiere als „einzige Leiterin der Menschen" Vernunft und sei damit unfähig, auf Realität Anspruch zu erheben. Neben der intelligiblen, vernünftigen Seite berücksichtigt er stets die naturgegebene, die Triebe und Begierden wie Ehrgeiz, Herrschsucht, Macht, Habsucht u.ä.

Dieselben Motive – vernünftige wie natürliche – sind auch an der Bildung des Staatenbundes beteiligt. Auch hier sind es nicht nur Einsicht und Vernunft, sondern ebenso Erschlaffung und Aufreibung der Kräfte durch ständige Bekriegung oder Kriegsbedrohung, durch Aufrüstung, hohe Staatsverschuldung und damit zusammenhängende Verarmung, ja Verelendung, kurzum die „Not"[13] des Krieges, die zu gegenseitigen Vertragsabschlüssen zwingt. So kann man schlußfolgern, daß zur Aufrechterhaltung des Staatenbundes und des durch ihn zu sichernden permanenten Friedens die Natur ein mitverantwortlicher Faktor ist.[14] Natur meint hier im geschichtsphilosophischen Kontext den realen Geschichtsprozeß. Dieses Mitspielen der Natur – man könnte es ‚die List der Natur' nennen – bezeichnet einen in der damaligen Literatur häufig verwendeten Topos, der bei Adam Smith als *invisible hand* auftritt, bei anderen als ‚Naturabsicht', ‚göttliche Vorsehung', ‚Schicksal', ‚Fügung' u.ä. und der von Hegel unter dem Namen „List der Vernunft"

[11] Vgl. Hobbes, Thomas: *Leviathan*, Kap. 13.

[12] von Schütz, Friedrich Wilhelm: *Kommentar über Kants ewigen Frieden [1797]*. In: Dietze, Anita / Dietze, Walter (Hgg.): *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800*. München 1989, 299–307, hier 299.

[13] Vgl. Kant, Immanuel: *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, A 399.

[14] Vgl. Kant: *Zum ewigen Frieden*, B 60, A 59.

popularisiert wurde. Bei der „List der Natur" geht es um die empirisch häufig zu konstatierende Dialektik von Absicht und Realisation, um die Heterogonie der Zwecke. Eine Brandstiftung beispielsweise, bei der nicht nur, wie ursprünglich geplant, ein Haus betroffen ist, sondern eine ganze Häuserreihe oder sogar eine Stadt in Mitleidenschaft gezogen wird, evoziert entgegen der Absicht des Brandstifters eine Verschärfung der Brandschutzbestimmungen und führt damit zur Erschwerung des Brandlegens. Terroristische Akte wie im Falle des World Trade Centers führen fast automatisch zur Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen und damit zur Erschwerung von Terror. In diesem Sinne denkt sich auch Kant den Umschlag der selbstsüchtigen, egoistischen Bestrebungen der Staaten in ihr Gegenteil, nämlich in ein pazifistisches Verhalten.

Doch welchen Status hat das anvisierte Ziel eines perennierenden Friedens? In der Beurteilung desselben ist zweierlei zu beachten:

1. Der Weltfriede, noch dazu der ewige, ist nichts weiter als eine regulative Idee, so wie die List der Natur ein Prinzip der reflektierenden, nicht der bestimmenden Urteilskraft ist. Die hier von Kant favorisierte Naturteleologie hat einen rein heuristischen, regulativen Charakter, was Kant dadurch zum Ausdruck bringt, daß die „Natur, durch den Mechanism in den menschlichen Neigungen selbst, den ewigen Frieden [garantiert]; freilich mit einer Sicherheit, die nicht hinreichend ist, die Zukunft desselben (theoretisch) *zu weissagen* [...]."[15] In gewisser Weise hat hier der Fortschrittsoptimismus Pate gestanden, wie er in Lessings *Erziehung des Menschengeschlechts* von 1781 oder in Schillers Briefen *Über die ästhetische Erziehung des Menschen* von 1794/95 zu finden ist und später bei Hegel und Marx eine Fortsetzung gefunden hat. An die Stelle der „positiven Idee *einer Weltrepublik*" setzt Kant das „nur *negative* Surrogat eines den Krieg abwehrenden [...] *Bundes*"[16] in dem Sinne von: kein Krieg!

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist ein epistemologisches Argument. Geschichtliche Fakten sind hier und jetzt erkennbar. Nicht erkennbar hingegen ist der zukünftige Geschichtsverlauf und schon gar nicht die Absicht der Natur, die göttliche Vorsehung oder die List der Natur. Gerade die Prophetie stellt keine geeignete Grundlage für eine gesicherte theoretische Erkenntnis dar, sondern kann allenfalls als regulatives Prinzip fungieren, als Maxime der Vernunft. Freilich muß auch eine solche ein Interesse für sich haben. Wie die unbegrenzte Ausbreitung der Naturerkenntnis im extensionalen wie intensionalen Sinne das Interesse der theoretischen Vernunft für sich hat, die Gegenthese von der Begrenzung des theoretischen Wissens das Interesse der praktischen Vernunft, um dem Glauben Platz zu verschaffen, so dürfte für das Ideal einer friedlichen Koexistenz der Menschen untereinander

[15] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 66, A 65.
[16] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B A 38.

ein religionsphilosophisch motiviertes Interesse der praktischen Vernunft sprechen.

2. Zwischen der angestrebten Verwirklichung des Weltfriedens auf der Basis äußerer rechtlicher Vertragsabschlüsse zwischen den Staaten und der sittlichen Motivation zum ewigen Frieden besteht eine Diskrepanz, die als Antagonismus von Legalität und Moralität auftritt. Die Idee des ewigen Friedens als reine Rechtsform und Rechtsnorm ohne moralische Abstützung kommt jedoch einer Aushöhlung gleich.

Legalität und Moralität unterscheiden sich nach Kant durch ihre Handlungsmotivation, die im einen Fall eine bloße, äußere Pflichterfüllung, aus welchen Gründen auch immer, ist, z.B. um einer Verurteilung oder Sanktion zu entgehen, im anderen Fall die Pflichterfüllung aufgrund sittlicher Motive, die letztlich dem kategorischen Imperativ als dem höchsten Prinzip der Sittlichkeit entstammen. Zielt die erste auf den Buchstaben des Gesetzes, so die zweite auf den Geist desselben. Handelt es sich bei der einen um bloßes Recht, so bei der anderen um Gesinnung. Bloße Gesetzestreue im Sinne der Legalität ohne Sittlichkeit ließe sich auch im Falle einer Verbrechergemeinschaft denken.

Zum Verständnis der Diskrepanz ist zu erinnern, daß das Vernunftrecht bei Kant lediglich den „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann",[17] bedeutet. Es wird von Kant rein formal definiert, ohne inhaltliche Ausfüllung. Im Unterschied zur Tradition, die von der Erkenntnis des Rechtsprinzips – der richtigen Norm – ausging und darauf den Rechtswillen und die Rechtspflicht gründete, kehrt Kant das Verhältnis um, derart, daß das Recht nur noch als Kriterium und Maßstab bei der Beurteilung der Legalität des positiven Rechts fungiert. Analoges gilt auch vom rein formalistisch gefaßten kategorischen Imperativ. Nicht mehr gibt das Prinzip des Guten (des höchsten Guts) den Erkenntnisgegenstand ab, auf dem das Postulat des kategorischen Imperativs basiert, sondern erst das moralische Gesetz und die daraus erwachsende Pflicht bestimmen den Begriff des Guten.[18]

Der Antagonismus von Legalität und Moralität ließe sich nur beheben, wenn beide letztlich in der Idee des höchsten Guts zusammenfielen, was nur im Kontext der Religionsphilosophie gedacht werden kann. Das höchste Gut besteht in der Übereinstimmung von Sittlichkeit und Glückseligkeit, wiewohl die Sittlichkeit nicht als bloßes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Glückseligkeit angesehen werden darf, sondern Selbstzweck ist. Aber Gott wäre kein gütiger, liebevoller Gott, wenn er beide auf immer und ewig

[17] KANT, Immanuel: *Metaphysik der Sitten,* Erster Teil: Anfangsgründe der Rechtslehre, A 33 (Einleitung in die Rechtslehre § B).

[18] Vgl. KANT, Immanuel: *Kritik der praktischen Vernunft*, A 112.

auseinanderklaffen ließe und nicht zumindest in der Idee vereinte. Kant greift hier auf das Erbe der Theodizee und den Leibnizischen Gedanken von unserer Welt als der besten aller möglichen Welten zurück.

Selbst wenn letztlich eine religions- bzw. moralphilosophische Begründung als Garantie für eine rechtlich fundierte und gerechte Weltordnung und einen ewigen Frieden herhalten muß, dies jedoch im Sinne des Kritizismus nur als Ideal kann, so muß doch auch der reale Geschichtsprozeß in die angegebene Richtung weisen, und es müssen die materiellen Bedingungen als *conditio sine qua non* erfüllt sein. Sie entsprechen dem, was wir heute als ökonomische, soziale und mentale Voraussetzung ansehen: Aufhebung der Unterschiede zwischen Arm und Reich, Ausgleich der sozialen Spannungen, Überwindung von Analphabetismus und Nicht-Bildung. Denn nur wenn allzu große Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten beseitigt sind, wenn in etwa gleiche ökonomische, ökologische, soziale und bildungspolitische Voraussetzungen bestehen, können die Menschen und Staaten dauerhaft friedlich miteinander auskommen.

Dem Egalisierungs- und Homogenisierungsprozeß von Staaten kommt der Umstand entgegen, daß die republikanischen Kernstaaten, von denen die Weltstaatengemeinschaft ausgeht, aufgrund ihrer politischen Institutionen und Verhaltensweisen eine pazifistische Wirkung auf die Umgebungsstaaten ausüben.

Pazifizierend wirkt auch der Handelsgeist.[19] Ausgehend von dem Eigennutz und der Habgier der Menschen und Staaten, führt er mit Hilfe der „List der Natur" zum Gegenteil, zur wechselseitigen Befriedigung der Bedürfnisse und damit zur friedlichen Koexistenz. Zwar konnte Kant die im Zuge des industriellen Kapitalismus während des 19. Jahrhunderts auftretenden sozialen Verwerfungen und die Bildung einer Klassengesellschaft sowenig voraussehen wie die im Zuge des Neo- oder Turbokapitalismus des 21. Jahrhunderts auftretende Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen und die damit verbundene Marginalisierung und Verarmung eines Teils der Bevölkerung. Auf lange Sicht jedoch dürfte bei Hinzutreten geeigneter Maßnahmen wie der Sozialgesetzgebung die friedensfördernde Wirkung des Handelgeistes nicht zu bestreiten sein.

Ein dritter Faktor wirkt in dieselbe Richtung: die Publizität, welche die Öffentlichkeit und Transparenz von Regierungsgeschäften herstellt, welche Geheimabsprachen, Seilschaften, Nepotismus, Korruption und andere dunkle Machenschaften wenngleich nicht verhindert, so doch aufdeckt und ihnen entgegenwirkt. Auch wenn Kant die Täuschungen und die Indoktrination durch die modernen Massenmedien, Rundfunk, Fernsehen, Computer, Inter-

[19] Vgl. KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 65, A 64.

net, noch nicht bekannt sein konnten, die heute von Jean Baudrillard[20] als totale Simulation der Wirklichkeit, als Inszenierung von Realität angeprangert werden – evidenteste Beispiele sind Big Brother und die Familie Loud aus der amerikanischen Fernsehserie, deren Privat- und Intimleben suggeriert wird, während tatsächlich Millionen von Zuschauern durch das Schlüsselloch zugucken und daran teilhaben –, so wird man doch auch hier auf lange Sicht davon ausgehen dürfen, daß durch die Aufdeckung von Täuschungen und Manipulationen ein vernunftgerechteres Handeln und Verhalten bewirkt wird. Daß eine Anlage der Menschen zur Moralität besteht, dokumentieren selbst Staaten durch Vortäuschung von Moralität auch bei unmoralischen Handlungen, was unsinnig wäre, wenn eine solche Anlage nicht bestünde.

Alle diese Maßnahmen dienen dazu, eine politische Kultur zu schaffen, die als friedensfördernd angesehen werden *kann*, wenngleich nicht *muß*, wie die stets möglichen Gegenbeispiele zeigen.

3. Aktualität des Kantischen Friedensprojekts?

Was ist von Kants Friedensplan heute, nach gut 200 Jahren, zu halten? Stellt die „allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung", die den „ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft"[21] ausmacht, überhaupt noch ein überzeugendes und anzustrebendes Ideal dar, oder ist sie angesichts der veränderten historischen, politischen, kulturellen und religiösen Situation obsolet und völlig unrealistisch geworden? Die Meinungen hierüber divergieren.

Immerhin hat Jürgen Habermas, der als Konsenstheoretiker gilt, in einem Aufsatz mit dem Titel *Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren*[22] sich die Mühe gegeben, Kants Konzept in Bezug auf die heutige Situation zu aktualisieren und einer grundbegrifflichen Revision zu unterziehen, dies in drei Punkten:

Zum einen plädiert er für eine Weiterentwicklung des nur locker föderalistisch verfaßten Staatenbundes zu einem Weltstaat mit Gewaltmonopol unter Aufgabe der Souveränität der Einzelstaaten. Die heutigen Institutionen wie die Vereinten Nationen sieht er als Übergangsformen auf dem Wege zu einem solchen Staat an, da sie nur Organe zur Konstatierung und Kontrolle von Rechtsverletzungen entwickelt haben wie auch zur Anklage, jedoch ohne zureichende Machtbefugnisse zur Durchsetzung von Strafen und Sanktionen,

[20] Vgl. BAUDRILLARD, Jean: *Agonie des Realen*. Aus dem Französischen übersetzt von KURZAWA, Lothar / SCHAEFER, Volker. Berlin 1978, 44–51 (Das Ende des Panoptikums).

[21] KANT, Immanuel: *Rechtslehre*. Schriften zur Rechtsphilosophie. Hg. von KLENNER, Hermann (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre [1797]), Berlin 1988, 172.

[22] HABERMAS, Jürgen: *Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren*. In: LUTZ-BACHMANN / BOHMAN (Hgg.): *Frieden durch Recht*, 7–24.

wie dies am Beispiel der Verurteilung der israelischen Regierung unter Sharon wegen Menschenrechtsverletzungen und des Baus einer Abschottungsmauer auf palästinensischem Gebiet sichtbar geworden ist, die ohne jede Folge und Sanktion blieb. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat für ihn vor allem eine symbolische Funktion.[23]

Zum anderen sind durch die weltbürgerlichen Rechte hindurch die individuellen Menschenrechte zu achten; denn die Personen, die zu Staatengebilden zusammentreten, sind primär Menschen mit gleichen Grundrechten wie dem Recht auf Leben, Unversehrtheit, Eigentum, Bildung, Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungs-, Religionsfreiheit usw., die nicht durch die Souveränität von Einzelstaaten mediatisiert werden dürfen.[24] „Die Pointe des Weltbürgerrechts besteht [...] darin, daß es über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte hinweg auf die Stellung der individuellen Rechtssubjekte durchgreift [...]."[25]

Und zum dritten setzt sich Habermas für eine Stratifizierung der Weltgesellschaft ein. Es gelte die sozialen und ökonomischen Ungleichgewichte zu überwinden, gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen, was allerdings nur unter drei Bedingungen gelingen könne: 1. der Schaffung eines historischen Bewußtseins von der *ungleichzeitigen* Entwicklung der *gleichzeitig* auf friedliche Koexistenz verpflichteten Völker, 2. der Herstellung eines normativen Konsenses über die Menschenrechte, welche jedoch auf Seiten der Europäer und Amerikaner und auf Seiten der Asiaten und Afrikaner strittig sind, und 3. der Herstellung einer Übereinstimmung der angestrebten Friedenskonzeption. Als Konsenstheoretiker zielt Habermas, obwohl er dies im genannten Aufsatz nicht weiter ausführt, auf einen Generalkonsens auf der Basis des zwanglosen Zwangs des besseren Arguments im herrschaftsfreien Diskurs. Einzuwenden ist, daß dieser zwar das normative Ziel von Dialogen bildet, jedoch nicht als faktische Realität gelten kann.

Anders als Jürgen Habermas plädiert Jean-François Lyotard für Dissens. Wie alle Postmodernisten hat er dem traditionellen Einheits- und Identitätsdenken den Kampf angesagt. So formuliert er am Ende seines Aufsatzes *Beantwortung der Frage: Was ist postmodern?*: „Krieg dem Ganzen, zeugen wir für das Nicht-Darstellbare, aktivieren wir die Widerstreite, retten wir die Ehre des Namens."[26] Schon in seiner Programmschrift *Das postmoderne Wissen*[27] in den Kapiteln 13 und 14 weist er anhand von Inkompatibilitäten, Instabilitäten,

[23] Vgl. HABERMAS: *Kants Idee des ewigen Friedens,* 18f.

[24] Vgl. HABERMAS: *Kants Idee des ewigen Friedens,* 19f.

[25] Vgl. HABERMAS: *Kants Idee des ewigen Friedens,* 20.

[26] LYOTARD, Jean-François: *Beantwortung der Frage: Was ist postmodern?* In: WELSCH, Wolfgang (Hg.): *Wege aus der Postmoderne. Schlüsseltexte der Postmoderne-Diskussion.* Weinheim 1988, 193–203, hier 203.

[27] Titel der französischen Originalausgabe: *La condition postmoderne*, 1979. Aus dem Französischen von PFERSMANN, Otto. Graz/Wien 1986.

Paralogien und Paradoxien auf den verschiedensten Gebieten der Physik (Quantentheorie), der Psychologie, der Logik die Unvermeidbarkeit und Unaufhebbarkeit von Dissens nach, die durch die Akzeptanz heterogener, ja konträrer Paradigmen zustande kommt. In der Schrift *Der Widerstreit*[28] unterscheidet er zwischen Rechtsstreit und Widerstreit, von denen der erste einen intragenerischen Konflikt darstellt, bei dem die Vertragsparteien dasselbe Paradigma bzw. Idiom oder dieselbe Norm anerkennen, so daß auch im Falle von Rechtsverletzungen durch die eine Partei der der anderen Seite zugefügte Schaden wieder gut gemacht und somit das Recht wiederhergestellt werden kann, während es sich bei dem zweiten um einen intergenerischen Konflikt handelt, der von der Akzeptanz heterogener Paradigmen bzw. Idiome oder Normen ausgeht und keine Schlichtung im Sinne des normierten Rechtsstreites zuläßt, wie dies heute beim Zusammenprall der Kulturen, Religionen, Mentalitäten, also beim Zusammentreffen heterogener Lebensentwürfe, Sinnkonzepte, Denk- und Handlungsmuster sichtbar wird. Die damit auftauchende Frage nach der Gerechtigkeit, die dem Kantischen Friedenskonzept entspricht, beantwortet Lyotard zweifach: *theoretisch* dadurch, daß es darum gehe, den Mechanismus des Unrechts aufzudecken, sich bewußt zu machen, daß es ein universelles Rechtssystem, eine umfassende Metasprache nicht gibt und daß die Hegemonie eines bestimmten Systems notwendig gegenüber dem Anderen Unrecht erzeugt, daß dergleichen Übergriffe und Totalisierungen das Grundübel sind, weswegen die Pluralität und Heterogenität der Systeme und Diskursarten zu wahren seien, und *praktisch* dadurch, daß man der durch das herrschende System in die Sprachlosigkeit gedrängten und unterdrückten Partei zur Artikulation und zu ihrem Recht verhilft, daß man offen ist gegenüber Argumenten anderer, fremder Ansichten und ihnen ein Recht zur Realisierung einräumt oder dies zumindest erwägt. Konsens ist für Lyotard allenfalls eine Insel im Meer von Dissens.

Ist nicht der Grunddissens beider Positionen – der von Habermas und der von Lyotard – gerade ein Indiz für die prinzipielle Unrealisierbarkeit des Kantischen Konzepts vom ewigen Frieden, ein Hinweis darauf, daß das Ziel eines permanenten Friedens selbst und die Verpflichtung auf dasselbe aufzugeben und ein anderes Konzept an seine Stelle zu setzen sei, eines, das Kant nur das „negative Surrogat" gegenüber der „positiven Idee"[29] nennt? Ein solches Vermittlungsmodell zwischen Konsens und Dissens scheint mir Hegel entwickelt zu haben mittels einer Gedankenfigur, die der *Phänomenologie des Geistes* entstammt, nämlich der Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft. Der Grundgedanke ist der, daß das herrschende und das beherrschte System

[28] Titel der französischen Originalausgabe: *Le différend*. Paris 1983. Übersetzt von VOGL, Joseph. München 1987, 2. Aufl. 1989.

[29] KANT: *Zum ewigen Frieden*, B 37, A 38.

sich nicht unvermittelt und definitiv gegenüberstehen, sondern sich wechselseitig beeinflussen, indem sowohl das *beherrschte* System Momente des beherrschenden annimmt, wie auch das *herrschende* sich dem beherrschten assimiliert. Hegel hat dies am Verhältnis von Herr und Knecht artikuliert und an ihm die dialektische Umpolung demonstriert. Während der Herr zunächst deswegen Herr ist, weil er im Kampf auf Leben und Tod sein Leben aufs Spiel gesetzt und, den Tod nicht fürchtend, gesiegt hat, während der Knecht, an seinem Leben hängend, dieses nicht riskiert, sondern sich untergeordnet hat, ändert sich dieses Verhältnis im Verlaufe der Rollenverteilung. Dadurch daß der Knecht dem Herrn dient und ihm die Sachen zu- und vorbereitet, wird dieser mehr und mehr von ihm abhängig, degradiert selbst zum Knecht, während der Knecht in der Bearbeitung und Gestaltung der Sachen ein neues Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl erlangt und damit zum Herrn avanciert.

Auf allen Gebieten kultureller, religiöser, wirtschaftlicher Art läßt sich dieses Phänomen wechselseitiger Beeinflussung konstatieren, indem die *herrschende* Macht und Organisationsform auf geographische, ethnische, religiöse, wirtschaftliche Interessen und Bedürfnisse der Unterdrückten Rücksicht nehmen muß, deren Eigenarten zumindest teilweise übernehmen muß, wie auch umgekehrt die beherrschte Instanz die fremden, aufoktroyierten Formen immer nur modifiziert übernimmt. Es handelt sich also nicht um ein starres, sondern um ein dynamisches, flexibles Verhältnis wechselseitiger Assimilation. Solche Herrschaftsformen wären vernünftig.

Abstract

The following paper presents a discussion of Kant's work "Zum ewigen Frieden" under three different aspects: 1. From the viewpoint of the conception of a "Völkerbund" – supposedly guaranteeing permanent peace – which in turn will be compared with other alternatives such as an universal monarchy or a balance of power. 2. From the conditions of permanent peace itself and their consequences for a critical evaluation. 3. From the impact of the Kantian concept on modern life – this in comparison with the alternative options offered by Habermas and Lyotard.